wetzikon

Publikation

17. August 2018

Aufschaltdauer: 17.08.2018 bis 16.09.2018

Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums am Wasserrechtskanal des Kleinwasserkraftwerks Floos, Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil. Verfügung

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 6. August 2018 verfügt:

Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § h HWSchV am Wasserrechtskanal des Kleinkraftwerks Floos, Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil, wird festgelegt.

Massgebende Unterlagen:
1. Gewässerraumplan. Mst. 1:500 vom 6. Juni 2018
2. Technischer Bericht vom 6. Juni 2018

Diese Verfügung liegt zusammen mit dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen und den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen ab der Publikation, d.h. vom 17. August 2018 bis zum 16. September 2018, öffentlich auf und kann während den ordentlichen Öffnungszeiten im Stadthaus beim Schalter Bau + Planung (4. Stock) eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Wetzikon unter "Amtliche Publikationen" einsehbar (www.wetzikon.ch/stadt/amtliche-publikationen).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angrufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Wetzikon, Stadtplanung

STADTKANZLEI · WETZIKON ZH ·

Datum:
2018.08.15
15:19:18 +02'00'

Stadt Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

info@wetzikon.ch
www.wetzikon.ch